Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und VS-Gebiete der Venloer Scholle und südlichen Krefelder Scholle

Anhang 9

FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach"

Auftraggeber: RWE Power Aktiengesellschaft

Auenheimer Str. 25 50129 Bergheim

Auftragnehmer: Kieler Institut für Landschaftsökologie

Rendsburger Landstraße 355

24111 Kiel

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 9 - FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach"

Inhaltsverzeichnis

1		ersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele 3geblichen Bestandteile	1
	1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	1
	1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	3
	1.2.1 1.2.2	Übersicht über die Erhaltungsziele Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich	
	1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	8
2	Pot	enzielle Wirkfaktoren	8
3	Bet	rachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	9
	3.1	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	9
	3.2	Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	17
4	Ber	ücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)	18
5	Bev	vertung der Erheblichkeit	18
6	Zus	ammenfassung	19

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 9 - FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach"

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebiets DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" 2
Abb. 2:	Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024)
Tabell	enverzeichnis
Tab. 1:	Schutzzweck des FFH-Gebiets "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen
Tab. 2:	Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach"13
Tab. 3:	Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" mit einer prognostizierten Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm bzw. über die LRT-spezifische Spanne hinaus
Tab. 4:	Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne: Lebensraumtypen und Betroffenheitskategorien

Anlagen

- Anlage 1: Standarddatenbogen
- Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz" in: Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" 1. Änderung vom 29.08.2005, Seite 38-47
- Anlage 3: Kartendarstellung Grundwasserabsenkungen bis 2200 (Übersicht und Detailkarten Blatt 1 und 2)

1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" befindet sich nordwestlich des Tagebaus Garzweiler II. Die Größe des Schutzgebietes beträgt 162,66 ha (Stand: Standarddatenbogen 10/2023). Die kürzeste Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler beträgt über 12 km (Luftlinie).

Durch ein reich strukturiertes und standörtlich sehr vielgestaltiges Waldgebiet westlich von Wegberg schlängelt sich das weitgehend naturnah ausgeprägte Bachsystem des Helpensteiner Baches und des Rothenbaches. Das Waldbild ist einerseits geprägt von Feuchtwäldern wie dem Erlenauenwald und Erlen- und Birkenbruchwäldern, andererseits von Buchen- und Eichen-dominierten Wäldern frischer Standorte.

Das Helpensteiner Bachtal-Rothenbach ist ein Bachtal-Waldkomplex mit großflächigen Vorkommen der prioritären Lebensräume Erlen-Auenwald und Erlen- und Birken-Moorwald im Naturraum Schwalm-Nette. Es handelt sich um einen großflächigen, bachbeeinflußten Feuchtwald mit einer lebensraumtypischen, vollständigen Artenausstattung, der im Biotopkomplex mit den naturnahen Fließgewässern einen landesweit bedeutsamen Feuchtgebietskomplex bildet (Quelle: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4803-303).

Das FFH-Gebiet ist Teil des Naturschutzgebiets "Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz" (HS-005).

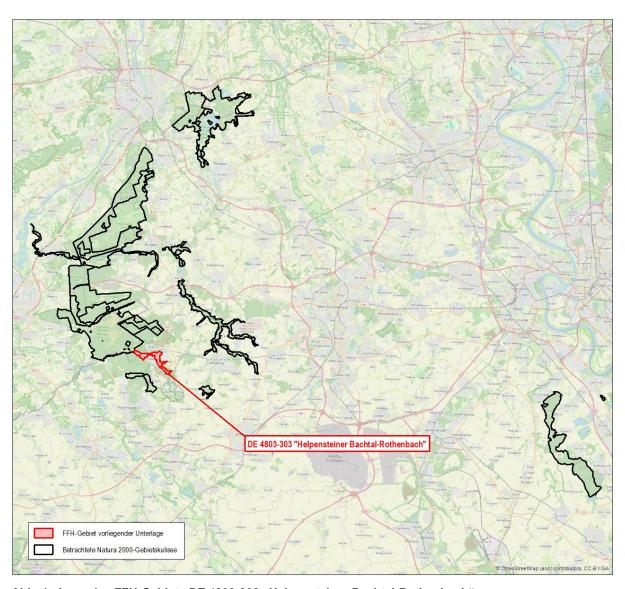


Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach".

1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

1.2.1 Übersicht über die Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet vorgeschlagen und im Dezember 2004 gelistet.

Tab. 1: Schutzzweck des FFH-Gebiets "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen

EU-Code	Lebensraumtypen/Tier- und Pflanzenarten	NSG-VO	SDB						
	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie								
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	х	Х						
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	х	Х						
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	х	Х						
91D0*	Moorwälder	х	Х						
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	х	х						
	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie								
1166	Kammmolch (Triturus cristatus)	х	Х						
	Legende								
*	prioritärer Lebensraumtyp								
NSG-VO	http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/ges	samt/HS-005							
SBD	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4803-303								

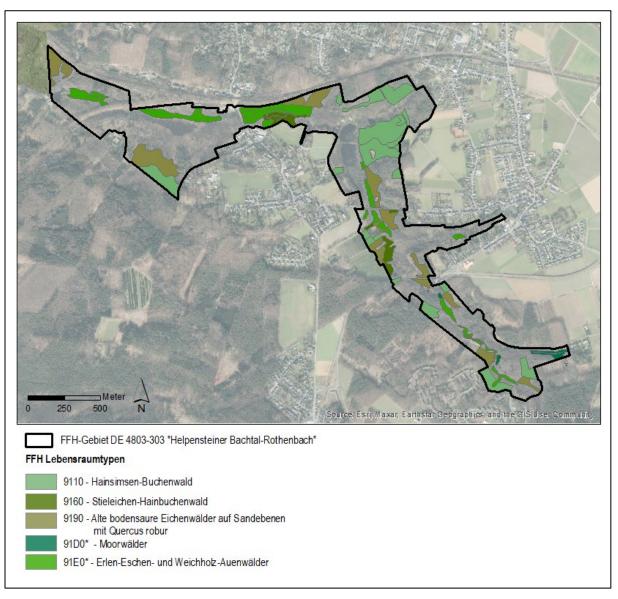


Abb. 2: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024).

1.2.2 Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich

Die Lage der im Folgenden beschriebenen Lebensraumtypen ist in Abb. 2 dargestellt.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie

Nachfolgende Beschreibungen sind überwiegend den Steckbriefen des Bundesamtes für Naturschutz entnommen, die das Bundesamt als Dokumente zur Verfügung stellt (Quelle: https://www.bfn.de/lebensraumtypen). Die Angaben zur Empfindlichkeit beziehen sich auf die Darlegungen im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3.

LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Es handelt sich bei den Hainsimsen-Buchenwäldern meist um kraut- und artenarme, von Buchen geprägte Laubwälder auf basenarmen oder bodensauren Standorten (z.B. auf Silikatgesteinen des Grundgebirges). Der Lebensraumtyp tritt von der Ebene bis in die Bergstufe der Mittelgebirge und der Alpen auf. In niederen Lagen sind oft Eichen, in höheren Lagen Fichten und Tannen beigemischt.

Der LRT 9110 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht grundwasserabhängig. Er kommt auch auf wechselfeuchten Standorten mit großen Grundwasser-Schwankungsamplituden vor und weist hier eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstandsänderungen auf. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um subatlantische und mitteleuropäische Eichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand oder Staunässe (Pseudogley-Böden). Primäre Vorkommen von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern (Stellario-Carpineten) finden sich auf zeitweise vernässten Standorten, die für die Buche ungeeignet sind. Daneben gibt es aufgrund der historischen Nutzung (Niederwaldwirtschaft) häufig auch sekundäre Vorkommen als Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern.

Vor allem in den höher gelegenen Teilen der Auen kommen die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder vor, die oft mit Ulmen durchsetzt sind. Die Standorte sind feucht bis frisch und häufig grundwassernah. Meist ist eine reiche Krautschicht mit vielen Frühjahrsblühern ausgebildet. Typische Arten sind z.B. die Charakterart Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) oder Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.).

Der LRT 9160 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht (z.B. Bestände auf grundwasserunbeeinflussten Stauhorizonten). Zum Teil werden wechselfeuchte Standorte mit großen Grundwasserschwankungsamplituden besiedelt. Er weist eine mittlere Sensibilität

gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Der LRT reagiert bedingt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Der Lebensraumtyp umfasst naturnahen Birken-Stieleichenwälder (Betulo-Quercetum roboris) und Buchen-Eichenmischwälder (*Fago-Quercetum*) auf Sand (z.B. Altmoränen, Binnendünen, altpleistozäne Sande) im norddeutschen Flachland. Die Baumschicht ist i.d.R. fast buchenfrei und wird von Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) dominiert. Der Lebensraumtyp kommt v.a. auf trockenen, sehr armen Sandböden mit schlechtem Wasserhaltevermögen, aber auch auf feuchten Standorten mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor (ebd.). Die Krautschicht ist meist artenarm und von Säurezeigern geprägt. Es können aber auch dichter Grasunterwuchs v.a. mit Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Bestände mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) auftreten.

Der LRT 9190 ist nicht grundwasserabhängig. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 91D0* - Moorwälder

Der prioritäre LRT 91D0* Moorwald kann in der atlantischen biogeografischen Region als Laubwald mit Moorbirke (*Betula pubescens*) oder als Nadelwald mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) ausgebildet sein. Moorwälder mit Fichte (*Picea abies*) oder Bergkiefer (*Pinus mugo* ssp. *uncinata*) kommen in der atlantischen biogeografischen Region nicht vor. Birken-Moorwälder und Kiefern-Moorwälder finden sich auf feucht-nassen, nährstoffarmen und sauren Torfen. Oft stehen sie in Kontakt mit anderen Moorbiotoptypen oder im Randbereich von Moorflächen (z.B. im sog. Lagg). Im Unterwuchs wachsen Torfmoose und Zwergsträucher, zumeist Ericaceen.

Der LRT 91D0* ist grundwasserabhängig und sehr sensibel gegenüber Grundwasserstandsänderungen. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der prioritäre LRT 91E0* umfasst fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen. In der planaren bis kollinen Stufe wird der LRT von Schwarzerlen-Auenwäldern (Alno-Padion; hier u.a. Niederungswälder vom Typ des Pruno-Fraxinetum), in höheren Lagen auch Grauerlen-Auenwälder (Alnion incanae) dominiert.

Ferner sind die Weichholzauen (Salicion albae) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern eingeschlossen. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen LRT eingeschlossen.

Der LRT 91E0* ist grundsätzlich grundwasserabhängig, wobei ein wechselnder Einfluss von Grund- und Oberflächenwasser möglich ist. Auf wechselfeuchten/wechselnassen Standorten mit großer Schwankungsamplitude ist eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstandsänderungen gegeben. Zum Teil sind regelmäßige Überflutungen der Standorte charakteristisch. Überflutete Ausprägungen des LRT sind unempfindlich gegen Nährstoffeinträge, da Auenwaldstandorte natürlicherweise einen hohen Nährstoffreichtum aufweisen. Sickernasse Bestände ohne Überflutung und ohne starke Grundwasserschwankungen können empfindlich gegen Nährstoffeintrag sein.

Pflanzen und Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die vor allem in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern.

Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammmolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Die Larvalhabitate des Kammmolchs, aber auch einige seiner terrestrischen Habitate sind grundwasserabhängig, wobei mitunter lokal keine Verbindung zum Grundwasserkörper besteht. Für die Gewässer ist somit eine generelle Einstufung der Empfindlichkeit nicht möglich. Insbesondere die Larvalhabitate reagieren relativ empfindlich auf Nährstoffeinträge.

1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" liegt ausschließlich ein Sofortmaßnahmenkonzept aus dem Jahre 2009 vor, in dem Entwicklungsziele und geeignete Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen dokumentiert werden (Quelle: http://natura2000-meldedok/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-deba-303).

Die Entwicklungsziele konzentrieren sich auf die Erhaltung und Förderung der Laubwaldgesellschaften und der naturnahen Fließ- und Stillgewässer, insbesondere der Erlen- und Birkenbruchwälder und Auenwälder. Dazu ist der Schutz vor eutrophierenden Einflüssen, die Erhaltung der vegetationstypischen Grundwasserstände sowie die Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässerdynamik erforderlich.

2 Potenzielle Wirkfaktoren

Mit der "Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region" hat die Landesregierung NRW die raumbedeutsamen Aspekte der politischen Verständigung vom 22.10.2022, die zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) und der RWE AG vereinbart wurde, umgesetzt. Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 mit der Möglichkeit eines Reservebetriebes bis Ende 2033 wird die ursprünglich etwa 4.800 ha große Abbaufläche des Tagebaus Garzweiler nach dem genehmigten Braunkohlenplan Garzweiler II aus dem Jahr 1995 um fast 50 % auf nun etwa 2.420 ha verkleinert.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich (nur) die Änderung des Braunkohlenplans und die Änderung des Tagebauvorhabens auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten zu überprüfen (§§ 34, 36 BNatSchG, § 7 Abs. 6 ROG).

Gleichwohl hat die RWE Power AG das Kieler Institut für Landschaftsökologie beauftragt, die Prüfung nicht auf die Änderung des Plans und das Änderungsvorhaben zu beschränken, sondern die Verträglichkeit des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II insgesamt in seiner geänderten Form zu untersuchen.

Dazu wird untersucht, ob die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II in der geänderten Form i.S. der Leitentscheidungen 2016 und 2023 mit den Schutz- und Erhaltungszielen der im Einwirkungsbereich liegenden Natura 2000-Gebiete nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (FFH-RL) in Einklang steht.

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler II von über 12 km (Luftlinie) können direkte Auswirkungen des Tagebaubetriebs auf die Erhaltungsziele des

Schutzgebiets ausgeschlossen werden. Somit verbleiben wie im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3 dargelegt, allenfalls indirekt Auswirkungen.

Gemäß der Darstellung in Kap. 1.2 weisen die meisten der LRT des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Primär betrifft dies Grundwasserabsenkungen, auf welche die meisten LRT und Habitate empfindlich reagieren können. Grundsätzlich können insbesondere bei den terrestrischen LRT und Habitaten auch Grundwasseraufhöhungen zu Standortveränderungen führen, die den Erhaltungszielen abträglich sind. Viele LRT und Habitate zeigen zudem eine – unterschiedlich ausgeprägte – Empfindlichkeit gegen Nährstoffeinträge (insbesondere Stickstoff). Eine Beeinträchtigung durch Infiltrationswasser oder Einleitungen in Fließgewässer zur Stützung des Wasserhaushaltes können hingegen aufgrund der Wasserbeschaffenheit des dafür verwendeten Wassers ausgeschlossen werden (s. Haupttext der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 3.3.2). Auch der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4). Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

3 Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

3.1 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Im folgenden Schritt gilt es zu prüfen, ob das Vorhaben relevante Auswirkungen auslöst.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 3.3 des Haupttextes der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Entwicklungen zu prognostizieren sind:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne,
- Grundwasseraufhöhungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m oder wenn austretendes Druckwasser prognostiziert wird.

Aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers können gemäß den Darstellungen im Haupttext, Kap. 3.3.2 negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4).

Erläuterung der Vorgehensweise

Zur Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen wird das aktuelle Grundwasserströmungsmodell der RWE Power AG verwendet. Eine differenzierte Beschreibung des Prognosemodells findet sich in Kap. 4 im Haupttext.

Der gesamte Untersuchungsraum des Grundwassermodells ist in Waben (Polygone) unterschiedlicher Größe eingeteilt. Für jede Wabe wird die Änderung des Grundwasserstands zum Referenzjahr 2021 ermittelt (s. Haupttext, Kap. 4: Beschreibung des Prognosemodells). Die Grundwasserstandsänderungen zu diesem Referenzjahr werden für die Zeitschnitte 2030 (voraussichtliches Ende des Abbaus), 2036 (voraussichtlicher Start der Seeflutung), 2050 (noch deutlicher Einfluss der Infiltrationsanlagen) und 2063 (voraussichtliches Erreichen des Zielwasserspiegels) sowie für 2200 (quasi-stationärer Endzustand ist erreicht) ermittelt. In das Grundwassermodell fließen alle sümpfungsbedingten Grundwasserstandänderungen wie auch Entnahmen Dritter ein. Berücksichtigt wurden Entnehmer, die bis 2019 bekannt waren. Zudem sind auch die bereits umgesetzten Schutzmaßnahmen (Versickerung, Infiltration, Direkteinleitung) zum Schutz der Feuchtgebiete (vor allen Ziel 1- und Ziel 2-Gebiete) in das Grundwassermodell integriert und somit berücksichtigt.

Es werden sowohl die Grundwasserabsenkungen wie die Grundwasseraufhöhungen betrachtet, wobei die Aufhöhung zum einem auf dem natürlichen Wiederanstieg des Grundwassers nach Reduzierung bzw. Einstellung der Sümpfung und Beginn der Seeflutung resultiert und zum anderen lokal durch die Schutzmaßnahmen (Versickerung, Infiltration, Direkteinleitung, s. oben) beruhen kann.

Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind – im Sinne einer worst case-Analyse – die im Prognosezeitraum maximal prognostizierten Grundwasserabsenkungen und -aufhöhungen. Für jedes Polygon innerhalb des FFH-Gebiets, in dem sich ein LRT befindet, wird das Ausmaß der maximalen Grundwasserstandsänderung ermittelt. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurde die Flurabstandsberechnung bei der Betrachtung von Aufhöhungen unter Verwendung des maximalen mit dem Modell berechneten Grundwasserstands durchgeführt, bei der Betrachtung der Absenkungen wurde der beobachtete Grundwasserstand aus dem Referenzjahr 2021 verwendet.

Um auch kleinräumige Heterogenitäten des Flurabstands berücksichtigen zu können, wurde die Flurabstandsberechnung auf der Rasterweite des digitalen Geländemodells (DGM) von 10 m x10 m (im Folgenden als Modellflächen bezeichnet) durchgeführt. Die Grundwasserstände wurden von den Modellpolygonen bzw. den konstruierten Grundwassergleichen des Jahres 2021 auf die Modellflächen nach DGM-Raster interpoliert.

Die Ergebnisse werden LRT-bezogen tabellarisch – getrennt nach Absenkung und Aufhöhung - dargestellt. Bei der <u>Absenkung</u> wird unterschieden in LRT mit Bäumen ("Gehölze" = Wälder und andere baumgeprägte LRT), für die Grundwasserstandsänderungen bis zu einem GFWA von maximal 5 m relevant sein können und LRT mit Gebüschen oder krautiger Vegetation, bei denen der Grundwassereinfluss bis maximal 3 m reichen kann. Bei der <u>Aufhöhung</u>, die ausschließlich im Hauptwurzelraum relevant sein kann, wird unterschieden in Flächen, in denen

der Grundwasserstand bis maximal in den Bereich der Geländeoberfläche ansteigt und Flächen mit einem erhöhten Druckwasser, das in der Regel abfließt und somit nur rechnerisch über die Geländeoberfläche hinaus ansteigt. Details hierzu finden sich im Haupttext in den Kap. 3.3.1.1 (Grundwasserabsenkung) und 3.3.1.2 (Grundwasseraufhöhung) sowie 3.3.1.3 (Empfindlichkeit der Erhaltungsziele gegenüber Grundwasserstandsänderungen).

In der nachfolgenden Ergebnistabelle der Grundwasserprognose finden sich folgende Angaben:

- Code_LRT: Lebensraumtyp mit Code-Nummer. Jeder LRT, der sich in einer Modellfläche findet, ist gesondert angegeben. Aufgrund der flächendeckenden Einteilung des Modellgebiets in Modellflächen kann sich eine zusammenhängende LRT-Fläche über mehrere Modellflächen erstrecken, so dass dieser LRT trotz eines einheitlichen Bestands entsprechend mehrfach in einer Tabelle vorkommen kann.
- FLAB 2021: Flurabstand im Referenzjahr 2021 in den jeweiligen Modellflächen in Meter unterhalb der Geländeunterkante. Negative Werte bedeuten einen Druckwassereinfluss, der aktuell über das Geländeniveau hinausgeht.
- FLAB 2200: maximaler Flurabstand bis zum Prognosejahr 2200 in den jeweiligen Modellflächen in Meter unterhalb der Geländeunterkante. Negative Werte bedeuten künftigen einen Druckwassereinfluss, der über das Geländeniveau hinausgeht.
- Differenz: Maximale Veränderung des Grundwasserstandes (negative Werte bei Absenkung, positive Werte bei Grundwasseraufhöhung) in Meter in der jeweiligen Modellfläche. Diese Flurabstände ergeben sich rechnerisch aus dem Flurabstand 2021 und der maximalen Absenkung bzw. Aufhöhung im Betrachtungszeitraum. Der resultierende Wert gilt grundsätzlich pauschal für die gesamte Fläche der betreffenden Modellfläche.
- Betroffenheit: Einstufung der Ergebnisse in die im Folgenden beschriebenen Betroffenheitskategorien 1 bis 4.

1	Beeinträchtigung ausgeschlossen
2	Standort bereits gestört, Beeinträchtigung ausgeschlossen
3	Beeinträchtigung denkbar, Standort muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden
4	Auswirkungen durch Druckwasser möglich

Erläuterung zu den Bewertungskategorien:

1 = Beeinträchtigung werden ausgeschlossen, wenn sich die Grundwasserstandsänderungen ausschließlich innerhalb der für den jeweiligen LRT typischen Spanne des Grundwasserflurabstands (GWFA) bewegen, die obere oder untere Schwelle des GWFA nicht überschritten wird und bei bestimmten LRT eine kritische Höhe der Grundwasserstandsänderung nicht überschritten wird (s. Haupttext, Kap. 3.3.1.3, Tab. 1). In diese Kategorie fallen auch LRT im

Bereich von Grundwasserabsenkungen, die hinsichtlich ihrer Wasserversorgung grundsätzlich nicht grundwasserabhängig sind sowie Fließgewässer und aufgestaute Teiche mit ständig zufließendem Wasser, unabhängig ob dieses Wasser aus einem großen Einzugsgebiet oder aus bereits umgesetzten bzw. laufenden Schutzmaßnahmen wie direkte Wassereinleitungen zur Stützung des Wasserhaushalts stammt. Bei Grundwasseraufhöhungen im Bereich von nicht grundwasserabhängigen LRTs können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wenn die Aufhöhungen die untere Grenze des Hauptwurzelraums nicht erreichen. Zudem werden alle Stillgewässer als unempfindlich gegen Grundwasseraufhöhungen eingestuft, da sich ihre Fläche dadurch nicht verringert, sondern allenfalls vergrößert.

- 2 = Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen, da der Grundwasserstand im Referenzjahr bereits unterhalb des LRT-typischen unteren Grenzflurabstands lag (s. Haupttextes, Kap. 3.3.1.3, Tab. 1) und somit der Standort zum Referenzzeitpunkt bereits gestört war. Eine weitere Grundwasserabsenkung führt in diesen Fällen nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen. Grundwasseraufhöhungen können zur Verbesserung der Grundwassersituation führen.
- 3 = Beeinträchtigungen aufgrund der Grundwasserstandsänderung können ohne eine vertiefende Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Ggf. muss der Standort einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Hierunter fallen auch LRT trockener Standorte, bei denen eine Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelbereich hinein zu einer Entwicklung in Richtung Feuchtbiotop einsetzen kann.
- 4 = (nur im Falle von Grundwasseraufhöhungen vergeben): Auswirkungen durch Druckwasser sind möglich. Dieser Kategorie werden die Fälle zugeordnet, in denen das Grundwassermodell negative Werte prognostiziert, also eine Grundwasserdruckerhöhung infolge einer Grundwasseraufhöhung, die rechnerisch über die Geländeoberfläche hinausgeht. In der Regel führt diese Druckwassererhöhung zu einem Austritt von Grundwasser, was mit einer Vernässung gleichgesetzt werden könnte. Hierunter fallen jedoch vor allem Bereiche in Tallagen, in denen das austretende Wasser in einen Graben, Fließgewässer oder Vorfluter abfließen kann. Zudem fallen hierunter auch Fälle, in denen der für die betreffende Modellfläche prognostizierte Wert für die Grundwasseraufhöhung aufgrund eines Reliefs mit größeren Höhenunterschieden nicht repräsentativ für den LRT ist, da dieser z.B. auf einem Höhenrücken oder auf einem Hang steht. Diese Fälle sind im Einzelfall zu prüfen, wobei die Karten des bundesweiten Höhenmodells herangezogen werden können, aus denen das Relief in Schritten von 0,5 m zu entnehmen ist (abrufbar unter: www.tim-online.nrw.de/tim-online2).

Die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL werden nach Möglichkeit den LRT zugeordnet oder im Einzelfall verbal-argumentativ bewertet.

Für die LRT in den Modellflächen, für die eine Betroffenheit in diesem Bewertungsschritt nicht ausgeschlossen werden kann (Flächen der Bewertungskategorien 3 und 4), erfolgt anschließend eine vertiefende Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen aufgrund der Grundwasserstandsänderungen.

Die von Grundwasserstandsänderungen betroffenen Modellflächen mit LRT sind in der Übersichts- und den Detailkarten in Anlage 3 dargestellt.

Ergebnis der Grundwassermodellierung:

Die Auswertung der Grundwassermodellierung für das FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" führt zu folgendem Ergebnis:

Tab. 2: Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach"

Relevante Auswirkung	kommt in einem Lebensraumtyp / Habitat vor			
Absenkung				
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne	ja, siehe Tab. 3			
Aufhöhung				
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m	nein			
Austretendes Druckwasser	nein			

Tab. 3: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" mit einer prognostizierten Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm bzw. über die LRT-spezifische Spanne hinaus

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	0,24	0,81	-0,58	3
9110	0,36	0,87	-0,51	3
9110	0,50	1,03	-0,53	3
9110	0,50	1,10	-0,60	3
9110	0,30	1,10	-0,80	3
9110	0,63	1,19	-0,55	3
9110	0,65	1,19	-0,54	3
9110	0,44	1,26	-0,83	3
9110	0,44	1,26	-0,83	3
9110	0,79	1,29	-0,51	3
9110	0,63	1,37	-0,74	3
9110	0,62	1,38	-0,76	3
9110	0,88	1,46	-0,58	3
9110	0,84	1,56	-0,72	3
9110	0,90	1,60	-0,70	3
9110	0,91	1,75	-0,84	3
9110	1,24	1,77	-0,53	3
9110	1,29	1,89	-0,60	3
9110	1,47	1,98	-0,51	3
9110	1,37	2,00	-0,62	3
9110	1,28	2,00	-0,72	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	1,31	2,05	-0,74	3
9110	1,39	2,08	-0,69	3
9110	1,44	2,09	-0,65	3
9110	1,57	2,21	-0,65	3
9110	1,74	2,29	-0,55	3
9110	1,60	2,40	-0,80	3
9110	1,63	2,45	-0,82	3
9110	1,62	2,46	-0,84	3
9110	1,62	2,46	-0,84	3
9110	1,71	2,57	-0,86	3
9110	2,02	2,59	-0,58	3
9110	1,95	2,63	-0,68	3
9110	2,16	2,69	-0,53	3
9110	1,91	2,69	-0,78	3
9110	2,20	2,72	-0,52	3
9110	2,59	2,72	-0,13	3
9110	2,54	2,72	-0,18	3
9110	2,48	2,73	-0,25	3
9110	2,56	2,73	-0,17	3
9110	2,61	2,74	-0,13	3
9110	1,91	2,74	-0,83	3
9110	1,91	2,74	-0,83	3
9110	2,26	2,76	-0,51	3
9110	2,29	2,77	-0,48	3
9110	2,59	2,78	-0,19	3
9110	2,30	2,79	-0,48	3
9110	2,28	2,81	-0,53	3
9110	1,97	2,82	-0,85	3
9110	2,43	2,84	-0,41	3
9110	2,42	2,84	-0,41	3
9110	2,04	2,84	-0,80	3
9110	2,62	2,84	-0,22	3
9110	2,62	2,90	-0,28	3
9110	2,59	2,92	-0,33	3
9110	2,11	2,93	-0,81	3
9110	2,15	2,99	-0,85	3
9110	2,39	2,99	-0,60	3
9110	2,53	3,02	-0,50	3
9110	2,47	3,03	-0,55	3
9110	2,19	3,06	-0,87	3
9110	2,19	3,06	-0,87	3
9110	2,56	3,07	-0,51	3
9110	2,64	3,12	-0,49	3

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 9 - FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach"

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	2,33	3,13	-0,81	3
9110	2,28	3,16	-0,87	3
9110	2,57	3,22	-0,65	3
9110	2,38	3,24	-0,86	3
9110	2,56	3,26	-0,70	3
9110	2,49	3,28	-0,79	3
9110	2,55	3,29	-0,74	3
9110	2,61	3,32	-0,72	3
9110	2,62	3,34	-0,72	3
9110	2,58	3,45	-0,86	3
9110	2,64	3,53	-0,88	3
91E0*	0,96	1,11	-0,15	3

Die Auswertung der Prognose der Grundwasserveränderungen im Betrachtungszeitraum 2021 (Referenzjahr) bis 2200 zeigt folgende Ergebnisse:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. über die LRT-spezifischer Spanne hinaus werden in 2 LRT im FFH-Gebiet prognostiziert (LRT 9110, LRT 91E0*), die maximale Absenkung beträgt 0,88 m (LRT 9110).
- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen und somit auch kein austretendes Druckwasser auf.

Prognostizierte Grundwasserabsenkung

Folgende Lebensraumtypen befinden sich innerhalb der Modellflächen (Größe der Modellflächen 10 m x 10 m), für die eine maximale Grundwasserabsenkung von mindestens 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne prognostiziert wird:

Tab. 4: Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne: Lebensraumtypen und Betroffenheitskategorien

EU-Code	Lebensraumtypen	vergebene Betroffenheitskategorien
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	3

LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Bei dem LRT 9110 handelt es sich um einen mesophilen Wald, der auf Grund der Empfindlichkeit der Rotbuche gegenüber Grundwassereinfluss eher auf grundwasserfernen Standorten stockt, aber auch auf grundwassernahen Standorten entwickelt sein kann. Im FFH-Gebiet "Helpensteiner Bruchwald-Rothenbach" ist er mit ca. 19 ha weit verbreitet und findet sich hauptsächlich auf den höher gelegenen Flächen und Talrändern, steigt aber bis in die Talaue hinab. Von der prognostizierten Grundwasserabsenkung innerhalb der für den LRT 9110 vegetationsrelevanten Bodenschichten sind 83 Modellflächen betroffen, wobei Grundwasserabsenkungen zwischen 13 cm und maximal 88 cm prognostiziert werden (s. Tab. 3). Die Lage der betroffenen Flächen des LRT ist in der Anlage 3 in Blatt 2 dargestellt.

Von den 83 betroffenen Modellflächen verbleibt der prognostizierte Grundwasserstand bei 40 Flächen trotz Absenkungsbeträgen von über 50 cm innerhalb der für den LRT-typischen Grundwasserstands der grundwassernahen Ausprägung des Hainsimsen-Buchenwaldes, also bis maximal 2,60 m unter Flur. Zum Teil kommt es in diesen Beständen durch die Absenkung zu deutlichen Verbesserungen der Grundwasserverhältnisse für diesen LRT, da auf 5 betroffenen Modellflächen im Referenzzustand aktuell Druckwasser austritt. Beeinträchtigungen der grundwassernah ausgeprägten Bestände des LRT 9110 können somit ausgeschlossen werden.

Bei den verbleibenden 43 Modellflächen, bei denen eine maximale Absenkung bis über 2,60 m unter Flur prognostiziert wird, handelt es sich um Bestände, die auf hochgelegenen, eher grundwasserfernen Standorten entwickelt sind. In diesen Beständen liegt der Grundwasserstand im Referenzzustand bereits zwischen 1,91 m und 2,64 m und hat somit keinen Einfluss mehr auf die Krautschicht. Die maximale Absenkung beträgt hier 88 cm. Obwohl es sich offensichtlich um die oben erwähnte grundwasserferne Ausprägung des LRT handelt, wurde vorsorglich geprüft, ob es auf diesen grundwasserfernen Standorten zu einer Absenkung des Grundwasserstandes über die für Baumbestände relevante Tiefe von 5 m hinaus kommen könnte. Gemäß den Ergebnissen des Grundwassermodells wird diese Schwelle jedoch nirgends überschritten (maximale Absenkung auf 3,53 m unter Flur, s. Tab. 3). Somit kann ausgeschlossen werden, dass die prognostizierte Grundwasserabsenkung im FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" zu Beeinträchtigungen des LRT 9110 führen könnte.

LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der LRT 91E0* ist nur auf einer Modellfläche von einer relevanten Grundwasserabsenkung betroffen (s. Tab. 3). Es handelt sich um einen Bruchteil einer Modellfläche, also wenige m² am Rande eines größeren Bestands des LRT nordwestlich der Ortschaft Rödgen (s. Anlage 3, Blatt 1). Es wird eine Grundwasserabsenkung von maximal 15 cm prognostiziert und die untere Schwelle des LRT-typischen Grundwasserstandes wird nicht überschritten. Somit kann auch für diesen LRT eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 9 - FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach"

Essentielle Lebensräume des Erhaltungsziels Kammmolch (Laichgewässer) sind von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen in dem FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" nicht betroffen.

Grundwasserstandsaufhöhungen

Es wurden keine Grundwasserstandsaufhöhungen und somit auch keine Druckwasseraustritte prognostiziert, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auswirken könnten.

Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung

Wie bereits im Haupttext in Kap. 3.3.2 und 3.3.4 dargelegt, können darüber hinaus Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltrations- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Im Haupttext wurde bereits dargelegt, dass der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht.

Somit können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" durch die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen ausgeschlossen werden.

3.2 Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Da gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung im gesamten FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" die in Kap. 3.1 des Haupttextes beschriebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

4 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung für das gesamte FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" Auswirkungen durch die eingangs dargestellten Wirkpfade auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, erübrigt sich die Einbeziehung von Wirkungen anderer Pläne und Projekte.

5 Bewertung der Erheblichkeit

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung für das gesamte FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" keine Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen auf die Erhaltungsziele zu prognostizieren sind sowie Veränderungen der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung ausgeschlossen sind und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes für den gesamten Betrachtungszeitraum ausgeschlossen werden.

Damit ist die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" verträglich.

6 Zusammenfassung

Das FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" liegt in einer Entfernung von über 12 km (Luftlinie) zum Tagebaurand. Somit können bis zum Ausklingen der Folgen des bergbaulichen Vorhabens Tagebau Garzweiler II allenfalls indirekte Auswirkungen des Tagebaus aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen auftreten. Neben Auswirkungen der Sümpfung auf den Grundwasserhaushalt des Schutzgebiets sowie des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung aller Sümpfungsmaßnahmen sind auch mögliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die durch vorhabenimmanente Schutzmaßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts hervorgerufen werden können.

Das FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" beherbergt eine Reihe von Lebensraumtypen, die eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen (Absenkung und/oder Aufhöhung) und/oder Nährstoffeinträgen aufweisen

LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten des Anhangs II der FFH-RL

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Die Grundwassermodellierung hat ergeben, dass die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen in dem FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothebach" bis 2200 zu Grundwasserabsenkungen führen wird, wohingegen eine relevante Grundwasseraufhöhung nicht prognostiziert wird.

Innerhalb des FFH-Gebiets werden bis 2200 Grundwasserabsenkungen in den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 91E0* Erlen-Eschen-Auwald prognostiziert.

Von der prognostizierten Grundwasserabsenkung innerhalb der für den LRT 9110 vegetationsrelevanten Bodenschichten sind 83 Modellflächen von je 10 m x 10 m betroffen, wobei maximale Grundwasserabsenkungen zwischen 13 cm und 88 cm prognostiziert werden. Auf den im Referenzzustand grundwassernahen Standorten führt die prognostizierte Absenkung nicht zu einer Überschreitung der LRT-typischen Grundwasserstandes für die feuchte Ausprägung des LRT. Auf den grundwasserfernen Standorten, auf denen der aktuelle Grundwasserstand keinen Einfluss auf die Krautschicht hat, wird die für Bäume

relevante Schwelle des Grundwasserstands von 5 m unter Flur bei weitem nicht erreicht (maximale Absenkung auf 3,53 m). Somit kann auch für diese Ausprägung eine Beeinträchtigung des LRT 9110 ausgeschlossen werden.

- Der LRT 91E0* Erlen-Eschen-Auwald ist nur auf einer Modellfläche (10 m x 10 m) mit einer Absenkung von 0,96 m auf 1,11 m betroffen. Diese Absenkung verbleibt innerhalb des typischen Flurabstandbereichs von bachbegleitenden Auwäldern, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieses LRT ausgeschlossen werden kann.
- Essentielle Lebensräume des Erhaltungsziels Kammmolch (Laichgewässer) sind von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen in dem FFH-Gebiet "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" nicht betroffen.
- Es wurden keine Grundwasserstandsaufhöhungen und somit auch keine Druckwasseraustritte prognostiziert, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auswirken könnten.
- Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten können ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltrations- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

Da die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zu keinerlei Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führt, können auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen hinreichend verfestigten Plänen und Projekten gegeben sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" zu prognostizieren sind.

Damit ist die Änderung des Braunkohlenplan aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach" verträglich.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 9 - FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach"

Anlagen

• Anlage 1: Standarddatenbogen

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Тур	1.2.	Gek	oiets	cod	е				
В	D	Ε	4	8	0	3	3	0	3
1.3. Bezeichnung des Gebiets									
Helpensteiner Bachtal-Rothenbach									
1.4. Datum der Erstellung		1.5	. Da	tum	der /	4ktu	alisi	erun	ıg
1 9 9 9 1 0				2	0	2	3	1	0
J J J M M				J	J	J	J	M	M
1.6. Informant									
Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW									
Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen									
E-Mail:									
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung									
Ausweisung als BSG						\Box	\Box		
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:				J	J	J	J	М	M
Vorgeschlagen als GGB:				2	0	0	0	1	0
			ļ	J	J	J	J	М	М
Als GGB bestätigt (*):				2	0	0	4	1	2
				J	J	J	J	М	М
Ausweisung als BEG				2	0	0	5	0	8
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:				J	J	J	J	М	М
Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen									
Erläuterung(en) (**):									
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Schwalmplatte_Text.pdf									

^(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1	. Lag	e de	es C	3 ebi	etsmit	telpunkts	(Dezi	malgrad):							
Lär	ige										Bre	eite			
		(3,19	58							51,1478				
2.2.	Fläd	che	des	Gel	biets (ha)					2.3. Anteil Meeresfläche (%				
			162	,66								0,00			
2.4	. Län	ae (des	Gel	oiets (l	km)									
		3-			,	,									
	_	_	_												
						Verwaltun Name des									
	р	E	A	2]	Traine dec				Köln					
					_					KUIII					
					_										
					-										
2.6	. Bio	geo	gra	fiscl	he Reg	gion(en)									
	Alpiı	n (% (*)))				Boreal (%)				Mediterran (%)			
Х	Atla	ntisch	າ (%)				Kontinental (%)			Pannonisch (%)			
	Sch	warzı	neer	regio	n (%)			Makaronesisch	(%)		Steppenregion (%)			
Zus	sätzli	iche	An	gab	en zu	Meeresgel	bietei	า (**)							
	Atlantisch, Meeresgebiet (%) Mediteran							Mediteran, Mee	resgebi	et (%)					
	Schwarzmerregion, Meeresgebiet (%) Makaron							Makaronesisch,	Meeres	sgebiet (%)					
	Osts	seere	gion	, Mee	resgebie	et (%)				I					

^(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

		Le	ebensraumtypen n	ach Anhan	Beurteilung des Gebiets						
Code	PF	NP	Fläche (he)	Höhlen	Datangualität	A B C D		A B C			
Code		INF	Fläche (ha)	(Anzahl)	Datenqualität	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung		
9110			19,3511		G	С	С	В	С		
9160			3,0679		G	В	С	В	В		
9190			15,2291		G	С	С	В	С		
91D0			1,0413		G	В	С	В	В		
91E0			11,1904		G	В	С	В	В		

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommrn können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, wm die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

		Art				. F	opulation	im Ge	biet			rteilun	g des	Gebiets
Gruppo	Codo	Wissenschaftliche Bezeichnung	s	NP	Тур	Gr	öße	Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D	Al	ВІС	
Gruppe	Code	wissenschaftliche Bezeichnung	5	NP		Min.	Max.		C R V P		Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung
Α	1166	Triturus cristatus			р	0	0	i	Р	DD	С	В	С	С
		<u> </u>												
		1												+

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien. S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Offentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

		Art			Р	opulation	im Gebi	iet		[Begrün			
Gruppo	Codo	Wissenschaftliche Bezeichnung	s	NP-	G	röße	Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		А	Andere Kategorier		n
Jiuppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichhung	3	INP	Min.	Max.		C R V P	IV	V	Α	В	С	D
									1					

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgefährten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgefährte Arten, A: nationale rote Listen; B. endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	5 %
N15	Anderes Ackerland	1 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	2 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste S

Andere Gebietsmerkmale:

Reich strukturiertes Auenwaldgebiet südlich des Meinwegs mit verschiedenen Waldgesellschaften, gegliedert durch ein naturnahes Bachsystem.	
Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Eisvogel, Nachtigall, Pirol, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher	

4.2. Güte und Bedeutung

Landesweit bedeutsamer großflächiger Waldkomplex mit einem naturnahen Bachsystem und b Erlen-Eschenwaldanteilen.	edeutenden
Im Gebiet befinden sich zwei kulturhistorisch bedeutsame Objekte (u.a mittelalterliche Burganla	ige)

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen							
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-				
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb				
	(Code)	(Code)	(i o b)				
Н	B01.02		i				
Н	F01		i				
Н							
Н							
Н							

Positive Auswirkungen						
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-			
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i o b)			
Н						
Н						
Н						
Н						
Н						

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N16	Laubwald	71 %
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	16 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	2 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	1 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:	
4.2. Güte und Bedeutung	

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen								
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-					
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb					
	(Code)	(Code)	(i o b)					
Н								
Н								
Н								
Н								
Н								

Positive Auswirkungen							
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-				
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb				
	(Code)	(Code)	(i o b)				
Н							
Н							
Н							
Н							
Н							

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

	Negative Auswirkungen								
Rang- skala	Bedrohungen und Belastungen	Verschmutzungen (fakultativ)	innerhalb/au- ßerhalb						
	(Code)	(Code)	(i o b)						
М	В		i						
М	F02.03		i						
М	G01		i						
М	G05.01		i						

Positive Auswirkungen									
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-						
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb						
	(Code)	(Code)	(i o b)						
		l .	I .						

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
i = innerhalb, o = außerlalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

	(%)		
	national/föderal	0 %	
Öffentlich	Land/Provinz	0 %	
C 11011411011	lokal/kommunal	0 %	
	sonstig öffentlich	0 %	
Gemeinsames Eige	Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		
Pr	Privat		
Unb	0 %		
Su	100 %		

4.5. Dokumentation (fakultativ)

4.3. Dokumentation (takuttativ)							
BK-4802-902 (1996), HS-005, Vegetationskartierung des Rheinischen Braunkohlenreviers 1995 - 1998							
Link(s)							

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene	5.1	1.	Ausweisungstyp	en auf i	nationaler	und regio	naler Ebene
---	-----	----	----------------	----------	------------	-----------	-------------

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Тур	code		Bezeichnung des Gebiets	Ту	ďρ	Fläche	enante	eil (%)
]						
		-						
		-						

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Тур		Bezeichnung des Gebiets	Тур		Fläche	nante	il (%)
Ramsar-Gebiet	1						
	2						
	3						
	4						
Biogenetisches Reservat	1						
	2						
	3						
Gebiet mit Europa-Diplom							
Biosphärenreservat							
Barcelona-Übereinkommen							
Bukarester Übereinkommen							
World Heritage Site							
HELCOM-Gebiet							
OSPAR-Gebiet							
Geschütztes Meeresgebiet				1			
Andere] [

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).						

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:			
Anschrift:			
E-Mail:			
Organisation:			
Anschrift:			
E-Mail:			
6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungs	spläne:		
Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor:	Ja	Nein, aber in Vorbereitung	Nein
Bezeichnung: Maßnahmenplan			
Link: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformati	onen.nrw.de/natura20	00-meldedok/de/fachinfo/listen/melded	ok/DE-4803-303
Bezeichnung:			
-			
Link:			
6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)			
Erhaltung u. Förderung d. Laubwaldgesellschaf			turnahe
Waldbewirtschaftung, Erhaltung u. Entwicklung	d. Fließgewäss	er.	
7 KARTOORAEI	COUL DADOL	LLUNC DES CEDIETS	
INSPIRE ID: DE.NW.LINFOS_DE-4803-303_2		ELLUNG DES GEBIETS	
Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (
_	randitativ)		
Ja Nein			
Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Dig	italisierung der el	ektronischen Abgrenzungen ve	erwendet wurde (fakultativ):
L*: 4902L (Heinsberg)			

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 9 - FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach"

 Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz" in: Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" 1. Änderung vom 29.08.2005, Seite 38-47

Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte Satzung des Kreises Heinsberg

vom 01.08.2003

1. Änderung vom 29.08.2005

Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Ausarbeitung: Landschaftsverband Rheinland

Umweltamt

Köln, im Juli 1996: August 2000 und Dezember 2001

und Januar 2003

Bearbeitung: Annette Heusch-Altenstein, Landschaftsverband Rheinland

Susanne Vogel, Landschaftsverband Rheinland

Karl Knauf, Kreis Heinsberg – Amt für Planung und Umwelt –

Ausarbeitung der

1. Änderung: Kreis Heinsberg, Der Landrat – Amt für Planung und Umwelt –

Heinsberg im Dezember 2003, geändert Februar 2004,

geändert Dezember 2004

Bearbeitung der

1. Änderung: Lars Delling

Ulrike Deußen Ulrich Wassen

Wissenschaftliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

Teil I: J. Voß, Aachen, im Auftrag des Kreises Heinsberg und in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten, Mai 1982

Überarbeitung: Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf 1992

Teil II: W. Dinter, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten NRW, Recklinghausen, unter Mitarbeit von M. Volpers und P. Gerstberger

Stand: September 1979, Ergänzungen August 1982 und März 1991

Schutzzielbeschreibung und Standarddatenbögen zu "Natura 2000"-Gebieten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, Recklinghausen

Inhalt Satzung

1.6

Präambel

Rechtsgrundlage Räumlicher Geltungsbereich Planbestandteile Kartographische Grundlage Verfahrensablauf Abkürzungsverzeichnis

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)

Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 18 Abs. 1 LG)

1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und
ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung
durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen
und mit gliedernden und belebenden Elementen
(§ 18 Abs. 1 LG)

1.8	Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestat- teten Landschaft und Ausbau für die Erholung (§ 18 Abs. 1 LG)
1.9	Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz (§ 18 Abs. 1 LG)
1.10	Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (§ 18 Abs. 1 LG)
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
3.1	Überlassen der natürlichen Entwicklung
3.2	Bewirtschaftung, Pflege und sonstige Nutzung
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)
4.1	entfällt
4.2	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.3	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.4	entfällt
4.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs- maßnahmen (§ 26 LG)
5.1	Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)
5.2	entfällt
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)

5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)	Conc
5.5	Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG)	
5.6	entfällt	
5.7	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)	
5.8	Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)	
6.	Anhang	
6.1	Gehölzlisten der potentiell natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)	
6.2	Liste altbewährter Obstgehölze, Hochstämme, StU. 8 - 10 cm oder 10 - 12 cm, Kronenansatz 180 - 200 cm	

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708).

Die erste Änderung beruht auf den §§ 16 - 31 sowie § 48 c ff des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 259). Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 41 sowie § 7 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes "Natura 2000" (= FFH- und Vogelschutzgebiete) werden gemäß § 48 c Landschaftsgesetz (LG) nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992 in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 erklärt. Grundlage für "Natura 2000" sind die §§ 48 a bis 48 e LG. Die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung 16.03.2001) sowie das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, wie unter Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen ausgeführt, außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (Angebotsplanung) auszuführen. Innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten werden für derartige Maßnahmen unter Beachtung des Verschlechterungsverbotes (§ 48 c Abs. 4 LG) vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

- Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (sog. temporäre Festsetzungen).
- 2. Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbeund Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Ziff. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Gebietsentwicklungsplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Ziff. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten im übrigen mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nur dann außer Kraft, soweit der Kreis als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis Heinsberg vorgegeben und umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wegberg sowie die nordwestlichen Ortsteile Golkrath, Gerderath, Gerderhahn, Geneiken, Genfeld, Genhof und Schwanenberg der Stadt Erkelenz. Die 1. Änderung umfasst die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung an die EU 16.03.2001) und das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003). Von der 1. Änderung betroffen sind

im Bereich des Meinweges: in der Gemarkung Arsbeck die Flur 22,

im Bereich des Schwalmbruches:

in der Gemarkung Merbeck teilweise die Fluren 22 - 24, 63, 68, 77 und in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 40 - 43, 46 - 48, 50 - 53, 56, 57, 60 - 62, 79

im Bereich der Schwalmquelle:

in der Gemarkung Schwanenberg teilweise die Fluren 18, 19 in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 12, 27, 28

im Bereich des Schaagbaches:

in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 4, 5, 7, 10, 19 und

im Bereich des Helpensteiner Bachtales:

in der Gemarkung Arsbeck teilweise die Fluren 3, 4, 5, 7, 34, 36

in der Gemarkung Wegberg teilweise die Flur 6 sowie

in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 1 - 3.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E- und F-Karte)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- den Erläuterungen

Kartographische Grundlage

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5 000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg vom 22.10.1979, Kontrollnummer 75 durch das Planungs-, Landschafts- und Braunkohlenamt hergestellt und 1997 überarbeitet.

Die Kartographische Grundlage der 1. Änderung wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1: 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg vom 27.11.2003, Kontrollnummer 16/2003 durch das Amt für Planung und Umwelt hergestellt.

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Blatt	Rechts- und	Hochwerte	Stand	Stand (1. Änderung)
Elmpter Wald Südost	2508 R	5670 H	1984	2003
Elmpt Rurheide Meinweg West Dalheimer Mühle Dalheimer Klosterhof	2510 R 2510 R 2510 R 2510 R	5672 H 5670 H 5668 H 5666 H	1988 1992 1992 1992	2003 2003 2003 2003
Oberkrüchten Forsthaus Ritzrode Dalheim-Rödgen Nord Dalheim-Rödgen Süd	2512 R 2512 R 2512 R 2512 R	5672 H 5670 H 5668 H 5666 H	1988 1992 1992 1992	2003 2003 2003 2003
Wildenrath	2512 R	5664 H	1992	2003
Myhl	2512 R	5662 H	1992	2003
Varbrook 2514 R Arsbeck Nord Arsbeck Süd Wildenrath Ost Gerderath Kleingladbach	5670 H 2514 R 2514 R 2514 R 2514 R 2514 R	1988 5668 H 5666 H 5664 H 5662 H 5660 H	1992 1992 1992 1992 1994	2003 2003 2003 2003 2003 2003
Silverbeek Merbeck 2516 R Merbeck Süd Klinkum Tüschenbroich Gerderhahn Golkrath	2516 R 5670 H 2516 R 2516 R 2516 R 2516 R 2516 R	5672 H 1992 5668 H 5666 H 5664 H 5662 H 5660 H	1983 1992 1992 1992 1992 1994	2003 2003 2003 2003 2003 2003 2003
Lüttelforst Rickelrath Harbeck Wegberg 2518 R Schloss Tüschenbroich Schwanenberg	2518 R 2518 R 2518 R 5666 H 2518 R 2518 R	5672 H 5670 H 5668 H 1992 5664 H 5662 H	1982 1992 1992 1992 1992	2003 2003 2003 2003 2003 2003

Matzerath	2518 R	5660 H	1994	2003
Rickelrath Ost	2520 R	5670 H	1985	2003
Wegberg Busch	2520 R	5668 H	1992	2003
Wegberg Beeck	2520 R	5666 H	1992	2003
Uevekoven	2520 R	5664 H	1992	2003
Grambusch	2520 R	5662 H	1992	2003
Genhausen	2522 R	5668 H	1995	2003
Kipshoven	2522 R	5666 H	1992	2003
Rath-Anhoven Nord	2522 R	5664 H	1992	2003
Rath-Anhoven Süd	2522 R	5662 H	1994	2003
Hilderath 2524 R	5666 H	1989		2003
Mönchengladbach Buchholz	2524 R	5664 H	1989	2003
Herrath	2524 R	5662 H	1989	2003

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 06.09.1990 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans III/6 "Schwalmplatte" beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.03.1991.

2. Ausarbeitung

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind

- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Dieser Landschaftsplan wurde auf Antrag des Kreises Heinsberg vom Landschaftsverband Rheinland - Umweltamt - als Planverfasser erarbeitet.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom 04.12.1996 bis 28.02.1997 statt.

4. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte am11.12.1996 in Wegberg und am 12.12.1996 in Erkelenz.

5. Bekanntmachung/öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 21.09.2000 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.09.2000 in der Zeit vom 09.10.2000 bis 10.11.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

6. Satzungsbeschluss

Der Kreistag hat am 27.06.2002 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 246) am 27.06.2002 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, 28.06.2002

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, 12.12.2002

gez. (L. S.)

Franke

Der Regierungspräsident Höhere Landschaftsbehörde Az.:

Beitrittsbeschluss

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses vom 27.06.2002 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 10.07.2003 beschlossen, der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 12.12.2002 LP III/6 Schwalmplatte beizutreten und den Landschaftsplan auf dieser Grundlage zu ändern.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 27.06.2002 und dem Beitrittsbeschluss vom 10.07.2003 des Kreistages des Kreises Heinsberg übereinstimmen.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am 09.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, 11.08.2003

I.V.

gez. (L. S.)

Deckers Kreisdirektor

Verfahren zur 1. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" zur Sicherstellung der FFH- und Vogelschutzgebiete beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.11.2003.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

2. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.12. 03 am 18.12.03 in Wegberg.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

3. Öffentliche Auslegung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 30.03.04 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.04.04 in der Zeit vom 03.05.04 bis 02.06.04 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 27 a Abs. 2 LG gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27 c LG durchgeführt.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

4. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 19.04.05 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) am 19.04.05 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19.04.05 überein.

Heinsberg, 03.05.05

gez. Pusch Landrat

5. <u>Genehmigung</u>
Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Köln,
Die Bezirksregierung Höhere Landschaftsbehörde Az.:
6. <u>Bestätigung</u>
Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom übereinstimmen.
Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.
Heinsberg,
gez.
Pusch Landrat
7. <u>Bekanntmachung</u>
Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.
Heinsberg,
gez.
Pusch

Landrat

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

BauGB - Baugesetzbuch

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

DVO-LG - Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

LG - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Land-

schaftsgesetz)

LÖBF - Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

LSG - Landschaftsschutzgebiet

NSG - Naturschutzgebiet

LB - geschützter Landschaftsbestandteil

StGB - Strafgesetzbuch

ULB - Untere Landschaftsbehörde

LWG - Landeswassergesetz
LJG - Landesjagdgesetz
FFH - Fauna-Flora-Habitat
VSG - Vogelschutzgebiet

LEP - Landesentwicklungsplan
GEP - Gebietsentwicklungsplan

MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 16 Abs. 4, 18 - 26 LG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt II.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-		l
Ce, Cf, Dd, De, Df, Ee, Ef		
2.1-2	Naturschutzgebiet "Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz" Zone I Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a - c LG, insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrösten, Wallund Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete , insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.	Vgl. Biotopkataster Nr. 6, 7, 8, 9, 11, 14, 19 28, 29, 34, 50, 56 und 61 Mit Petersholz wird der Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Wildenrath bezeichnet. Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 3.2-4, 4.3-2, 4.3-3, 5.5-3, 5.5-4, 5.5-11, 5.8-1, 5.8-3 bis 5.8-9 Für den Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Wegberg Wildenrath wird auf das Pflege- und Entwicklungskonzept des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung des Siemensprüfcenters Wegberg-Wildenrath verwiesen, wonach eine Entwicklungspflege von Offenlandbiotopen festgesetzt ist. Die Entwicklung der vorhandenen Offenlandflächen zu wertvollen Flächen für den Arten- und Biotopschutz erfolgt im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Prüfcenters Wegberg-Wildenrath. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen reichen auch in das angrenzende LSG 2.2-1 "Schwalmplatte" hinein.
	 Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 genannten Verboten ist verboten: x) die Aufforstung der offenen Sand-Heide-Gebiete, Moorflächen und Feuchtwiesen y) die Ausübung der Jagd im Helpensteiner Bachtal zwischen Heuchter Straße und Anton-Raky-Straße in der Zeit vom 1. März bis 30. August 	
2.1-2	Zone II a	
	Schutzziele	

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen * gekennzeichnet sind.

* Erlen-Eschenwälder und Weichholzauen-wälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Eisvogel, den Pirol und die Nachtigall, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder/Gebüsche und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder gegebenenfalls Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflu-tungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

* Moorwälder(91D0)

Erhaltung und Entwicklung von

Die Zone II a beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16.03.2001) DE-4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach". Sie liegt vollständig im Landschaftsplangebiet.

Vgl. Biotopkataster Nr.4803-78, 4803-100

Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-3, 4.5-1, 5.5-1, 5.5-7, 5.5-10, 5.8-1, 5.8-3

Charakterisierung des Gebietes:

Das Helpensteiner Bachtal-Rothenbach ist ein Bachtal-Waldkomplex mit großflächigen Vorkommen der prioritären Lebensräume Erlen-Auenwald und Erlen-Birken-Moorwald Naturraum Schwalm-Nette. Es handelt sich um einen großflächigen, bachbeeinflußten Feuchtwald mit einer lebensraumtypischen, vollständigen Artenausstattung, der im Biotopkomplex mit naturnahen Fließgewässern einen landesweit bedeutsamen Feuchtgebietskomplex bildet. Lebensraumcharakteristische, in NRW gefährdete sind der Königsfarn und der Sumpflappenfarn.

Das Helpensteiner Bachtal-Rothenbach ist ein bedeutender Trittsteinbiotop im grenzübergreifenden Schwalm-Nette-Rur-Korridor und Teil der Kernfläche im Deutsch-Niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaus-halts und Bodenwasserchemismus
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungsund Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusam-mensetzung
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna - insbesondere auch als Nahrungshabitat für den Eisvogel durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässer-dynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängig-keit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, gegebenenfalls Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetationen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Aus-richtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

 naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

 angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche

Erhaltung folgender wildlebender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume

- Kammmolch

Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

- Eisvogel
- Schwarzspecht

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

- Eisvogel
- Schwarzspecht

Erhaltung und Wiederherstellung von Lebens-räumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- Teichrohrsänger
- Nachtigall
- Pirol
- Wasserralle
- Zwergtaucher

Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen und Tierarten:

Grünspecht

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ziffer	r extinerio i obtobilizarigoni	2.100101011g011

2.1-2 **Zone II b**

Schutzziele

Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen * gekennzeichnet sind.

* Erlen-Eschenwälder und Weichholzauen-wälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirol, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder/Gebüsche und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Über-flutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Die Zone II b beinhaltet den südöstlichen Teil der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16.03.2001) DE 4803-302 "Schaagbachtal". Der nordwestlich angrenzende Teil dieses FFH-Gebietes liegt im Stadtgebiet Wassenberg und wird durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über das "Naturschutzgebiet Schaagbachtal" unter Schutz gestellt.

Das NSG 2.1-2, Zone II b und das NSG, das durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt wird, grenzen übergangslos aneinander.

Vgl. Biotopkataster Nr. 4803-901, 4802-901

Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-5, 4.5-1, 5.5-1, 5.5-8, 5.8-8

Charakterisierung des Gebietes: Das im Naturraum Schwalm-Nette-Platte gelegene Schaagbachtal besitzt landesweite Bedeutung aufarund strukturierten eines vielfältig Vorkommen Biotopkomplexes mit der prioritären Lebensräume Erlenund Eschen-Auenwald und Birken-Moorwald. Das Gebiet zeichnet sich durch eine große Vielfalt Arten und ein vollständiges, naturraumtypisches Lebensrauminventar aus und besitzt daher als Refugialraum eine herausragende Bedeutung im Naturraum. Das Schaagbachtal ist u. a. Brutgebiet für Schwarzspecht und Eisvogel. Es beherbergt großflächige, artenreiche, bachbeeinflusste Erlenbruch- und Auenwälder in beispielhafter und für den Naturraum repräsentativer Außerdem sind im Ausbildung. Feuchtgrünland und Quellbereiche, aber auch kleinflächig Moore und Feuchtheiden zu finden. Es ist Lebensraum der Gemeinen Keiljungfer, einer in NRW vom Aussterben bedrohten Libellenart, der Kreuzkröte, des

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

* Moorwälder (91D0)

Erhaltung und Entwicklung Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und verschiedenen Flora in ihren Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite. inklusive ihrer Vorwaldstadien durch

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaus-halts und Bodenwasserchemismus
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungsund Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesell-schaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

Wiesenpiepers und des Königsfarns.

Das Schaagbachtal ist ein bedeutender Trittsteinbiotop im grenzübergreifenden Schwalm-Nette-Rur-Korridor und Teil der Kernfläche im Deutsch-Niederländischen Naturpark Maas- Schwalm-Nette.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer Textliche Festsetzungen Erläuterungen

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche

Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- Eisvogel
- Schwarzspecht

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

- Eisvogel
- Schwarzspecht

Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- Teichrohrsänger
- Nachtigall
- Pirol

Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzenund Tierarten:

Königsfarn, Moorlilie, Kreuzkröte, Gem. Keiljungfer

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 9 - FFH-Gebiet DE 4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach"

 Anlage 3: Kartendarstellung Grundwasserabsenkungen bis 2200 (Übersicht und Detailkarten Blatt 1 und 2)

